

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte

Autor(en): **Keller-Tarnuzzer, Karl / Ischer, Th.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte =
Annuaire de la Société suisse de préhistoire = Anuario della
Società svizzera di preistoria**

Band (Jahr): **38 (1947)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte

Statuten

A. Zweck

§ 1

Die Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte ist ein Verein im Sinne des Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sie bezweckt die Pflege der Urgeschichte und ihrer Hilfswissenschaften, die Förderung und Verbreitung urgeschichtlicher Kenntnisse, den Schutz urgeschichtlicher Denkmäler, sowie die Verhinderung des Raubbaues und der Verschleuderung urgeschichtlicher Funde.

Der Interessenkreis der Gesellschaft begreift in erster Linie die eigentlichen prähistorischen Perioden in sich, sodann aber wird auch die römische und die Völkerwanderungszeit in ihr Arbeitsgebiet eingeschlossen.

§ 2

Zur Erreichung des genannten Zweckes veranstaltet die Gesellschaft Versammlungen mit Vorträgen und Demonstrationen, unternimmt Exkursionen und Ausgrabungen, führt die archäologische Landesaufnahme durch, legt ein Archiv an, gibt Publikationen heraus usw.

Sie stellt den lokalen und kantonalen Sammlungen ihren Rat, eventuell ihre Mithilfe zur Verfügung zur Durchführung systematischer Ausgrabungen, Konservierung und Aufstellung der Funde usw.

B. Organisation

§ 3

An der Spitze steht ein von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählter Vorstand von neun Mitgliedern.

Nach Ablauf dieser Frist muß er neu gewählt werden. Wer dem Vorstand während drei aufeinanderfolgenden Amtsdauern angehört hat, scheidet aus und kann erst nach einer Unterbrechung von drei Jahren wieder gewählt werden.

Sekretär und Kassier, deren Funktionen möglichst geringem Personenwechsel unterworfen sein sollen, sind immer wieder wählbar.

Werden mehr als neun Wahlvorschläge gemacht, so ist über alle Vorgeschlagenen gleichzeitig abzustimmen, und zwar, je nach dem Entscheid der Versammlung, offen oder geheim. Die neun Vorgeschlagenen, welche die höchsten Stimmenzahlen erreichen, sind gewählt.

Nach dem gleichen Verfahren werden alle drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation. Die Zeit bis zur nächsten Wahl gilt für das betreffende Mitglied als Amtsdauer.

Aus der Mitte des Vorstands wird der Präsident von der Hauptversammlung auf eine Periode von drei Jahren gewählt. Für die folgende Amtsdauer ist er als solcher nicht wieder wählbar.

Die Hauptversammlung hat das Recht, Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren vorzeitig abzuberufen, doch darf das nur aus wichtigen Gründen geschehen, die mindestens acht Tage vorher dem Vorstand bekanntgegeben werden müssen.

§ 4

Der Sekretär ist Protokollführer der Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen.

Er führt die Korrespondenz und erledigt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

Er verwaltet und äufnet Archiv und Bibliothek, erstellt das Jahrbuch und übt im übrigen alle diejenigen Funktionen aus, welche den im § 1 stipulierten Maßnahmen zur Erreichung der Zwecke und Ziele der Gesellschaft dienen. Hierüber wird vom Vorstand ein Pflichtenheft aufgestellt, welches von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

§ 5

Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Gesellschaft kann Ehrenmitglieder ernennen. Die definitiven Vorschläge müssen vom Vorstand vorberaten und der Hauptversammlung mit seinem Antrag vorgelegt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, welche durch unloyales oder unwürdiges Verhalten die Gesellschaft, ihren Ruf oder ihre Zwecke schädigen. Dem Betroffenen steht das Recht des Rekurses an die nächste Hauptversammlung zu, sofern er beim Vorstand innert vierzehn Tagen seit der Mitteilung sich darauf beruft.

§ 6

Die Ergebnisse von Ausgrabungen und Geschenke von Funden werden, da die Gesellschaft keine Sammlung anlegt, nach dem freien Ermessen des Vorstands (vorbehältlich die bezüglichlichen Gesetzesbestimmungen) einem der Museen der Schweiz übergeben, wobei der Grundsatz maßgebend sein wird, daß die kantonalen Museen möglichst berücksichtigt werden sollen.

Pläne, Fundberichte, Zeichnungen, Photographien, Publikationen usw. aber werden der archäologischen Landesaufnahme einverleibt, aus welcher den Museen oder Forschern Kopien gegen Vergütung der Kosten abgegeben werden können.

C. Finanzen

§ 7

Die Mitglieder der Gesellschaft zahlen einen Jahresbeitrag von 8 Fr.; sie erhalten dafür den Jahresbericht gratis.

Schweizerische Mittelschüler und an schweizerischen Hochschulen immatrikulierte Studenten bezahlen den halben Jahresbeitrag (4 Fr.). Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Museen und Gesellschaften können ebenfalls Mitglieder werden; ihr Jahresbeitrag beträgt 20 Fr.

Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrages wird als Austrittserklärung betrachtet.

Durch die Entrichtung einer Aversalsumme von 150 Fr. können Einzelpersonen die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

D. Hauptversammlung

§ 8

Im Sommer oder Herbst jeden Jahres wird eine Hauptversammlung einberufen zur Entgegennahme des Jahresberichtes, Vornahme von Wahlen, Abnahme der Rechnung usw. Mit derselben sind Vorträge und Demonstrationen zu verbinden.

Weitere Versammlungen können auf Beschluß des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, einberufen werden.

Alle Mitglieder, einschließlich der Kollektivmitglieder, haben das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein bindender Beschluß nicht gefaßt werden, wohl aber können sie dem Vorstand zur Prüfung und Antragstellung überwiesen werden.

Über die Hauptversammlung ist vom Sekretär ein kurzgefaßtes Protokoll zu führen, das vom Präsidenten mitzuunterzeichnen ist.

E. Verschiedenes

§ 9

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft geht ihr Eigentum (Vermögen, Archiv, archäologische Landesaufnahme, Materialien Heierli usw.) an die Schweizerische Eidgenossenschaft als Treuhänderin über mit der Bestimmung späterer Aushändigung an

eine schweizerische Gesellschaft von ähnlichem ernsthaft wissenschaftlichem Charakter wie die aufzulösende Gesellschaft selbst.

§ 10

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Hauptversammlung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bezügliche Vorschläge, ebenso wie Anträge, die eine Statutenrevision betreffen, müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung vorgelegt werden.

§ 11

Das Rechtsdomizil der Gesellschaft ist an dem Orte, wo sich das Sekretariat jeweilen befindet. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Sekretär.

§ 12

Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung am 23. Juni 1940 in Luzern angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Frauenfeld, den 23. Juni 1940

Der Sekretär:
Karl Keller-Tarnuzzer

Der Präsident:
Th. Ischer